

eu top thema | kompakt

Wirtschaftskammer Österreich | EU-Büro Brüssel

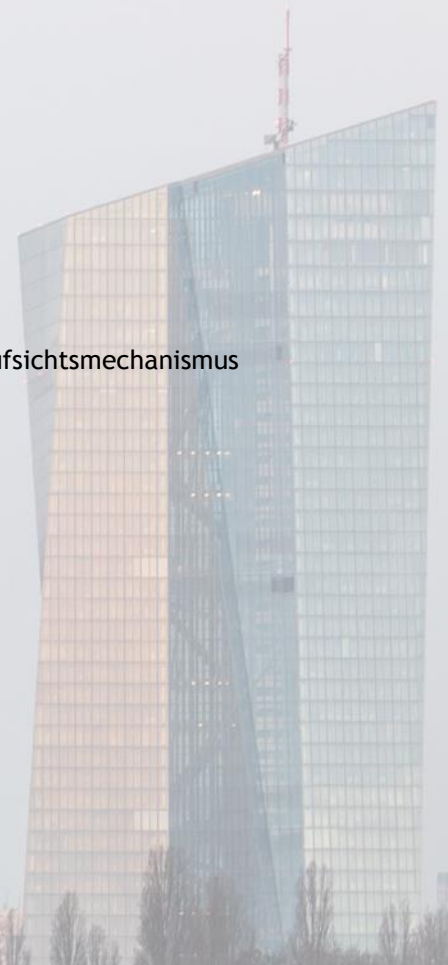
Die Europäische Zentralbank

September 2015

eu top thema | kompakt

Inhalt

- Aufgaben der EZB
- Geldpolitik der EZB
- Organe der Europäischen Zentralbank
- Aufsicht im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus
- Kapital der EZB
- Berichtspflichten der EZB
- Entstehungsgeschichte
- Exkurs: EZB als Krisenfeuerwehr
- Weiterführende Links
- Kontakt



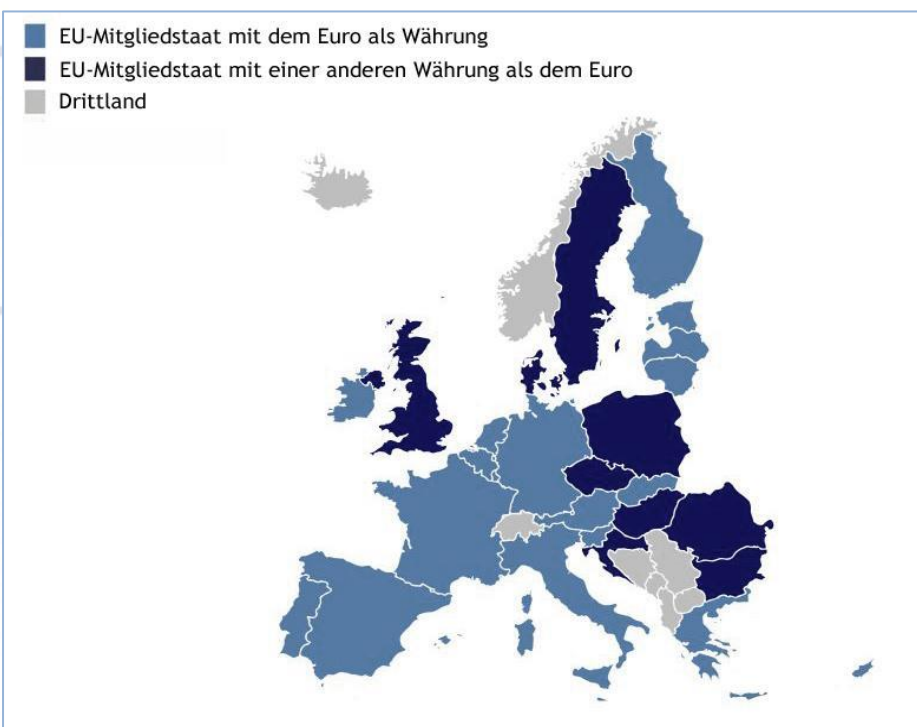
Die Europäische Zentralbank

Aufgaben der EZB

Die Europäische Zentralbank (EZB) ist die Notenbank des Euroraums. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zusammen das Europäische System der Zentralbanken (ESZB). Österreich ist durch die OeNB vertreten. Das vorrangige Ziel des ESZB besteht darin, **Preisstabilität** in der EU zu gewährleisten. Dies wäre aber erst möglich, wenn alle Mitgliedstaaten der EU auch zur Eurozone gehörten. Prinzipielles Ziel der Wirtschafts- und Währungsunion ist, dass alle EU-Staaten auch den Euro verwenden (außer diejenigen, die ein Opt-out besitzen, also Großbritannien und Dänemark). Sofern das Ziel Preisstabilität nicht gefährdet ist, unterstützt das ESZB auch die allgemeine Wirtschaftspolitik der EU.

Die Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bilden gemeinsam mit der EZB das Eurosystem, welches die Währungspolitik der EU betreibt. Sitz der EZB ist Frankfurt am Main. Seit dem Vertrag von Lissabon hat sie den Status eines Organs der EU mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Zur Erreichung des Ziels der Preisstabilität ist seit 1. Jänner 1999 die EZB für die **Geldpolitik** im Euro-Währungsgebiet – dem zweitgrößten Wirtschaftsraum der Welt nach den Vereinigten Staaten – verantwortlich. Die Zuständigkeit wurde von den nationalen Zentralbanken von anfangs elf EU-Mitgliedstaaten – darunter Österreich – auf die EZB übertragen. Griechenland trat dem Euroraum 2001 bei, Slowenien 2007, Zypern und Malta folgten 2008, die Slowakei kam 2009 hinzu, Estland 2011, Lettland 2014 und Litauen 2015. Rechtliche Grundlagen für die gemeinsame Geldpolitik sind der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die Satzung des ESZB und der Europäischen Zentralbank.



Karte des Euroraums

Durch die Übertragung der nationalen Geldpolitiken der Euroländer an die EZB können die Euroländer keine eigenständige Zins- und Wechselkurspolitik mehr verfolgen. Ungleichgewichte in der Wettbewerbsfähigkeit können deshalb nicht mehr über die Wechselkurse ausgeglichen werden, weshalb für den Beitritt zum Euro strenge Konvergenzkriterien vorgesehen sind, die die wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion festlegen sollen.

Die **grundlegenden Aufgaben** des ESZB bestehen darin,

- die Geldpolitik für das Euro-Währungsgebiet festzulegen und auszuführen (im Idealfall wären das alle EU-Mitgliedstaaten, wenn sie der Eurozone angehörten),
- Devisengeschäfte durchzuführen,
- die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten des Eurogebiets zu halten und zu verwalten (Portfoliomanagement) und
- das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

Weitere **Aufgabenbereiche** sind:

- **Banknoten:** Die EZB hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb des Euroraums zu genehmigen.
- **Statistik:** Die EZB erhebt in Zusammenarbeit mit den Zentralbanken statistische Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB (z.B. wichtigste Wirtschaftsdaten der Eurozonen-Länder wie Bruttoinlandsprodukt, Haushaltseinkommen, Import- und Exportzahlen).
- **Finanzstabilität und Aufsichtsfragen:** Das Eurosystem trägt zur Durchführung der Maßnahmen zur Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems bei (z.B. Zulassung neuer Kreditinstitute in der Eurozone).
- **Internationale und europäische Zusammenarbeit:** Die EZB unterhält Arbeitsbeziehungen mit den relevanten Organen und Einrichtungen innerhalb der EU als auch auf internationaler Ebene (z.B. mit der US-amerikanischen Notenbank FED).

Die EZB ist darüber hinaus für besondere Aufgaben bei der Aufsicht über Kreditinstitute, die in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, zuständig. Diese Aufgaben nimmt die EZB innerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - SSM) wahr. Am SSM teilnehmende Mitgliedstaaten sind die Euroländer sowie Staaten, die sich der Aufsicht durch die EZB unterworfen haben (siehe Seite 4).

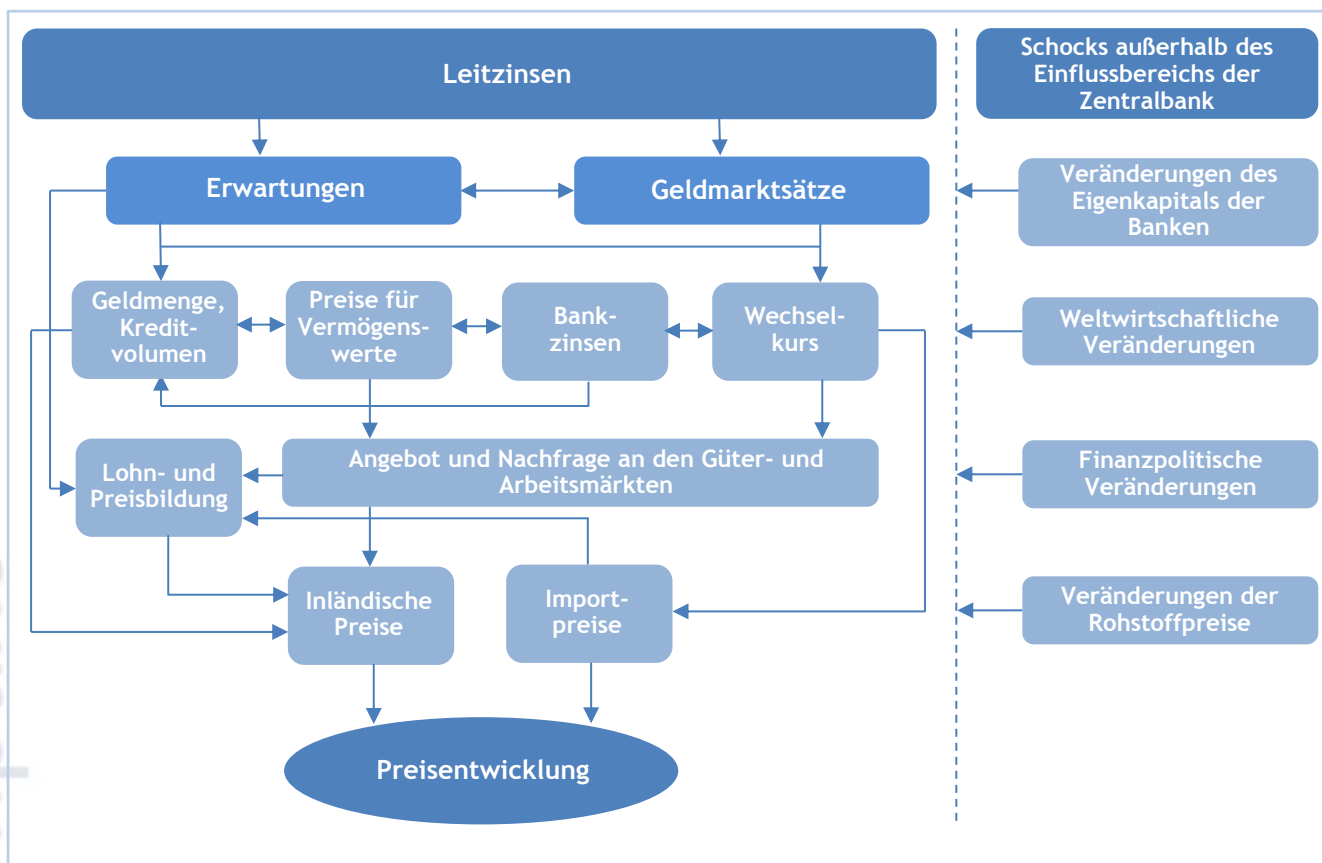
Inhaltsverzeichnis

Geldpolitik der EZB

Das oberste Ziel der EZB ist die Gewährleistung der **Preisstabilität**. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Gewährleistung stabiler Preise der beste Beitrag der Geldpolitik zu Wachstum und Wohlstand ist. Preisstabilität bedeutet, dass sowohl andauernde Inflation als auch Deflation vermieden werden sollen. Stabile Preise sichern die Signalfunktion der Preise, geben Planungssicherheit und wirken daher positiv auf die Investitionstätigkeit. Die EZB definiert Geldwertstabilität als eine **durchschnittliche jährliche Preissteigerung von unter, aber nahe zwei Prozent**.

Die **Transmission** der Geldpolitik erfolgt in der Regel über Veränderungen des Leitzinsniveaus. Der Leitzinssatz ist jener Zinssatz, zu dem die EZB dem Bankensystem Geld zur Verfügung stellt. Banken fragen bei der EZB Zentralbankgeld nach, um ihrerseits die Geldnachfrage der Kunden zu decken. Da die EZB das Monopol zur Schaffung von Basisgeld hat, kann sie die Zinssätze und damit die Refinanzierungskosten der Banken kontrollieren. Da Banken ihre Refinanzierungskosten in der Regel an Kunden weitergeben, beeinflusst die EZB so die Zinssätze auf dem Geldmarkt, die sich wiederum auf die Spar-, Konsum- und Investitionsentscheidungen der privaten Haushalte und der Unternehmen auswirken: Bei niedrigen Zinsen steigt in der Regel die Geldnachfrage und umgekehrt. Dadurch kommt es zu Veränderungen in den Wechselkursen sowie in der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, die in der Regel wiederum eine Veränderung der Preise nach sich ziehen. So kann die EZB die sich im Umlauf befindliche Geldmenge steuern und entweder der Realwirtschaft mehr Liquidität zur Verfügung stellen (**expansive Geldpolitik**) oder Liquidität aus dem Markt abziehen (**restriktive Geldpolitik**).

Da unterschiedliche exogene Faktoren auf die Preise wirken, muss die EZB die Preisentwicklung im Euroraum genau überwachen und auch mittel- bis langfristige Inflationstrends berücksichtigen, um die richtigen geldpolitischen Entscheidungen zu treffen. So liegen angebotsseitige Schocks wie zum Beispiel Veränderungen der Rohstoffpreise oder Preisänderungen durch technologische Entwicklungen außerhalb des Einflussbereichs der EZB, müssen aber bei der Maßnahmengestaltung mitberücksichtigt werden. Die unterschiedlichen Einflussfaktoren machen die Wirkungszusammenhänge sehr komplex und eine genaue Abschätzung der geldpolitischen Impulse auf die Realwirtschaft ist in der Praxis keine leichte Aufgabe.



Transmissionsmechanismus von Zinssätzen zu Preisen, Quelle: EZB

Die EZB ist wie jede moderne Notenbank in der Ausübung ihrer Geldpolitik rechtlich **unabhängig** von den Regierungen der Mitgliedsstaaten. Nur dadurch kann sie gegenüber den Wirtschaftsakteuren glaubwürdig das Ziel der Preisstabilität verfolgen.

Inhaltsverzeichnis

Organe der Europäischen Zentralbank

Der EZB-Rat ist das oberste Beschlussorgan der Europäischen Zentralbank. Er umfasst die **sechs Mitglieder des Direktoriums** und die **Präsidenten der nationalen Zentralbanken der 19 Mitgliedstaaten des Euroraums**. Die Vertreter der nationalen Zentralbanken nehmen ad personam teil und nicht als Vertreter ihrer Zentralbanken, bzw. Regierungen. Dies soll ihre Unabhängigkeit gewährleisten. Derzeitiger Präsident ist der Italiener **Mario Draghi**. Österreich ist durch den Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank **Ewald Nowotny** vertreten. Der EZB-Rat tagt in der Regel zweimal pro Monat am Sitz der EZB in Frankfurt am Main.

Die wichtigsten **Aufgaben** sind:

- Festlegung der **Geldpolitik** des Euroraums (dies beinhaltet geldpolitische Ziele, Leitzinssätze und die Bereitstellung von Zentralbankgeld im Eurosystem),
- **Bankenaufsicht**.

Der Rat bewertet die wirtschaftliche und monetäre Entwicklung und fasst alle sechs Wochen seine geldpolitischen Beschlüsse. Bei den anderen Sitzungen werden vorwiegend Themen erörtert, die sich aus den übrigen Aufgaben und Verantwortungsbereichen ergeben. Damit die Trennung der geldpolitischen und übrigen Aufgaben von den Aufsichtspflichten der EZB sichergestellt ist, finden dazu jeweils gesonderte Sitzungen des Rats statt.



Der Rat der Europäischen Zentralbank (Januar 2015)

Mit dem Beitritt Litauens zum Euro-Währungsgebiet mit 1. Januar 2015 wurde für die Stimmrechte der Präsidenten der nationalen Zentralbanken im EZB-Rat ein **Rotationssystem** eingeführt. Es soll die Handlungsfähigkeit des Rates sicherstellen, selbst wenn die Zahl der Mitglieder mit jedem weiteren Euro-Mitgliedstaat wächst.

Die Länder des Euroraums werden entsprechend der Wirtschaftskraft und der Größe des Finanzsektors **in zwei Gruppen** unterteilt. Die nach diesen beiden Kriterien fünf größten Länder (derzeit Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und die Niederlande) bilden die 1. Gruppe und teilen sich vier Stimmrechte, die monatlich zwischen ihnen rotieren. Auf die übrigen 14 Zentralbankpräsidenten, die gemeinsam die 2. Gruppe bilden, entfallen elf Stimmrechte, die ebenfalls monatlich zwischen den Mitgliedern rotieren. Entscheidungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Das **Direktorium** der EZB besteht aus 6 Mitgliedern. Es umfasst den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie vier weitere Mitglieder, die vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt werden. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre und ist nicht verlängerbar. Das Direktorium führt die Geschäfte der EZB.

Inhaltsverzeichnis

Zu den wichtigsten **Aufgaben** zählen:

- die Vorbereitung der Sitzungen des EZB-Rats,
- die Durchführung der Geldpolitik des Euroraums gemäß den Leitlinien und Entscheidungen des EZB-Rats, wobei es hierzu den nationalen Zentralbanken des Euroraums die notwendigen Weisungen erteilt,
- die Führung der laufenden Geschäfte der EZB und
- die Ausübung bestimmter, vom EZB-Rat übertragener Befugnisse, einschließlich gewisser Befugnisse normativer Art.

Der **Erweiterte Rat** kann als **Übergangsgremium** gesehen werden. Er wird aufgelöst, wenn alle EU-Mitgliedstaaten die gemeinsame Währung eingeführt haben. Der Erweiterte Rat beteiligt sich in Form von Beratung oder Koordination an allen Arbeiten der EZB. Außerdem wirkt der Erweiterte Rat der EZB zum Beispiel bei der Erhebung von statistischen Daten mit. Eine Tagung des Erweiterten Rates findet in der Regel nur alle drei Monate statt. Mitglieder sind hier neben dem Präsidenten und Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank (EZB) auch sämtliche Präsidenten der Nationalen Zentralbanken (NZB) aller 27 EU-Staaten.

Im **Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus** wirken zahlreiche, teils bestehende, teils neue Organe der EZB zusammen:

- **Das Aufsichtsgremium:** Ein einheitliches Aufsichtsgremium ist zentrales Organ des einheitlichen Aufsichtsmechanismus. Es ist für die Vorbereitung der Aufsichtsbeschlüsse der EZB verantwortlich. Das Aufsichtsgremium setzt sich aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, vier vom EZB-Rat ernannten Vertretern der EZB sowie Vertretern der in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden zusammen. Als Vorsitzende fungiert die ehemalige Generalsekretärin der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht, Danièle Nouy, und als deren Vertreterin die ehemalige Vizepräsidentin der Deutschen Bundesbank und nunmehriges Mitglied des EZB-Direktoriums, Sabine Lautenschläger. Österreich ist durch Helmut Ettl (FMA) und Andreas Ittner (OeNB) vertreten, die bei Beschlussfassungen gemeinsam jedoch nur eine Stimme haben. Das Aufsichtsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- **Die Schlichtungsstelle:** Die EZB hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben eine strikte Trennung zu ihren geldpolitischen Aufgaben vorzunehmen. Eine Schlichtungsstelle garantiert diese Trennung. Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Mitglied je teilnehmenden Mitgliedstaat. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums, der kein Mitglied der Schlichtungsstelle ist, führt deren Vorsitz.
- **Der Administrative Überprüfungsausschuss:** Der Administrative Überprüfungsausschuss überprüft die materiell- und formellrechtliche Richtigkeit der Aufsichtsbeschlüsse der EZB. Er hat fünf Mitglieder und zwei Stellvertreter, die vom EZB-Rat ernannt werden.
- **Neue Generaldirektionen:** Zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion und um eine Trennung von den geldpolitischen Aufgaben sicherzustellen, wurden bei der EZB zwei neue Generaldirektionen für die Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute, eine Generaldirektion für die Aufsicht über weniger bedeutende Kreditinstitute und eine Generaldirektion für Querschnitts- und Expertenaufgaben eingerichtet.

Inhaltsverzeichnis

Die Aufsicht im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus

Im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM), der auch die nationalen Bankenaufsichtsbehörden umfasst, ist die EZB für die Aufsicht über Kreditinstitute verantwortlich, die im Euro-Währungsgebiet und in teilnehmenden nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden

Mitgliedstaaten ansässig sind. Sie trägt so zur Sicherheit und Solidität des Bankensystems und zur Stabilität des Finanzsystems auf Unionsebene und in den teilnehmenden Mitgliedstaaten bei. Derzeit sind dies alle Staaten der Eurozone. Potentiell können auch alle EU-Mitgliedstaaten außerhalb der Eurozone teilnehmen. Die EZB hat im November 2014 die Aufsicht über **6.000 Banken der Eurozone** übernommen. Direkt beaufsichtigt werden europäische systemrelevante¹ Banken (insg. 128 Banken) sowie Banken, die öffentliche Hilfe aus dem EFSF (European Financial Stability Facility) oder ESM (European Stability Mechanism) erhalten. Alle weiteren Banken werden nach wie vor durch die nationalen Aufsichtsbehörden beaufsichtigt. Es bestehen jedoch Berichtspflichten an die EZB. Diese kann die Aufsichtskompetenz jederzeit an sich ziehen.

Die Aufsicht der EZB besteht unter anderem in der Zulassung von Kreditinstituten und dem Entzug der Zulassung, der Überprüfung der Einhaltung der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen, der Beurteilung der Anzeige über den Erwerb oder die Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen an Kreditinstituten, der Durchführung von aufsichtsrechtlichen Überprüfungen sowie der Festlegung von besonderen zusätzlichen Anforderungen an das Kreditinstitut. Die EZB ist auch für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Ebene von in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen Muttergesellschaften verantwortlich und wirkt an der Beaufsichtigung von Muttergesellschaften mit, die außerhalb des SSM-Raumes niedergelassen sind. In Zusammenhang mit den Aufgaben der EZB ist die **Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Aufsicht** bedeutsam. Während bei der direkten Aufsicht die Aufgaben alleine durch die EZB wahrgenommen werden, erfolgt dies bei der indirekten Aufsicht durch die nationalen Aufsichtsbehörden. Die nationalen Aufsichtsbehörden haben der EZB auch regelmäßig über ihre Aufsichtstätigkeit zu berichten.

Die EZB ist dazu ermächtigt, Leitlinien und Empfehlungen anzunehmen und Beschlüsse zu fassen. Für alle direkt beaufsichtigten Kreditinstitute oder Gruppen richtet die EZB gemeinsame Aufsichtsteams ein, welche insbesondere den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess durchführen und ein Prüfungsprogramm sowie Vor-Ort-Prüfungspläne erarbeiten. Die gemeinsamen Aufsichtsteams bestehen aus Mitarbeitern der EZB und der nationalen Aufsichtsbehörden. An der Spitze der gemeinsamen Aufsichtsteams steht ein Koordinator der EZB, der den Mitgliedern Weisungen erteilen kann. Dieser wird von einem Unterkoordinator der nationalen Aufsichtsbehörde unterstützt.

Inhaltsverzeichnis

Kapital der EZB

Das Kapital der Europäischen Zentralbank (EZB) stammt von den nationalen Zentralbanken aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und beläuft sich auf knapp elf Milliarden (10.825.007.069,61) Euro (Stand Januar 2015).

Der Anteil der nationalen Zentralbanken an diesem Kapital wird mithilfe eines Schlüssels berechnet, der dem Anteil des jeweiligen Landes an der Gesamtbevölkerung und dem Bruttoinlandsprodukt der EU entspricht. Diese beiden Bestimmungsfaktoren werden bei der Berechnung gleich gewichtet. Die EZB passt die Kapitalanteile alle fünf Jahre und immer dann an, wenn ein neues Land der EU beitrifft. Seit dem Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 wurde der Schlüssel für die Kapitalzeichnung sechsmal geändert. Österreichs Anteil beträgt ca. 212 Millionen Euro.

¹ Systemrelevante Banken sind laut Basler Ausschuss Institute, die wegen ihrer Größe, Verflechtung, Komplexität, mangelnden Ersetzbarkeit oder globalen Reichweite „too big to fail“ (zu groß um zu scheitern) sind.

Beiträge der Nationalbanken des Euroraums zum Kapital der EZB:

Nationale Zentralbank	Kapitalschlüssel (in %)	Eingezahltes Kapital (in €)
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	2,4778	268 222 025,17
Deutsche Bundesbank (Deutschland)	17,9973	1 948 208 997,34
Eesti Pank (Estland)	0,1928	20 870 613,63
Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland	1,1607	125 645 857,06
Bank of Greece (Griechenland)	2,0332	220 094 043,74
Banco de España (Spanien)	8,8409	957 028 050,02
Banque de France (Frankreich)	14,1792	1 534 899 402,41
Banca d'Italia (Italien)	12,3108	1 332 644 970,33
Central Bank of Cyprus (Zypern)	0,1513	16 378 235,70
Latvijas Banka (Lettland)	0,2821	30 537 344,94
Lietuvos bankas (Litauen)	0,4132	44 728 929,21
Banque centrale du Luxembourg (Luxemburg)	0,2030	21 974 764,35
Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta (Malta)	0,0648	7 014 604,58
De Nederlandsche Bank (Niederlande)	4,0035	433 379 158,03
Oesterreichische Nationalbank (Österreich)	1,9631	212 505 713,78
Banco de Portugal (Portugal)	1,7434	188 723 173,25
Banka Slovenije (Slowenien)	0,3455	37 400 399,43
Národná banka Slovenska (Slowakei)	0,7725	83 623 179,61
Suomen Pankki - Finlands Bank (Finnland)	1,2564	136 005 388,82
Insgesamt¹	70,3915	7 619 884 851,40

1) Mögliche Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Berichtspflichten der EZB

Die EZB hat jährlich einen Jahresabschluss zu veröffentlichen. Darin enthalten ist als wesentlicher Bestandteil auch ein **Managementbericht**, der zu einem besseren Verständnis des Jahresabschlusses beitragen soll. Der Bericht liefert nähere Informationen zu den Tätigkeiten und Geschäften der EZB, zu ihren Prozessen und Ressourcen sowie zur Corporate Governance. Ebenso werden die geldpolitischen Maßnahmen im Kontext der jeweils aktuellen monetären Situation und der wesentlichen Herausforderungen dargestellt. Erwirtschaftet die EZB einen **Jahresüberschuss**, so kann dieser nach Beschluss des EZB-Rats bis zu einer Höhe von 20 Prozent dem allgemeinen Reservefonds der EZB zugeführt werden. Der restliche Jahresüberschuss ist den Anteilseignern entsprechend der eingezahlten Anteile auszuschütten. Im Falle eines **Verlustes** ist dieser zunächst aus dem Reservefonds zu decken und gegebenenfalls auf die nationalen Zentralbanken zu verteilen.

Mit ihrem **Konvergenzbericht** erfüllt die EZB die Vorgaben von Artikel 140 des AEUV, wonach sie dem Rat der Europäischen Union mindestens alle zwei Jahre zu berichten hat, inwieweit die Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben, ihren Verpflichtungen bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion bereits nachgekommen sind. Alle Mitgliedsländer der EU – mit Ausnahme von Großbritannien und Dänemark – sind dazu verpflichtet, den Euro einzuführen. Der Konvergenzbericht ist daher im Moment für Bulgarien, die Tschechische Republik, Kroatien, Ungarn, Polen, Rumänien und Schweden alle 2 Jahre zu erstellen. Die EZB prüft, ob die betroffenen Länder ein hohes Maß an dauerhafter wirtschaftlicher Konvergenz erreicht haben, ob die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Verträgen sowie der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB-Satzung) vereinbar sind und ob die rechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Seit 2004 veröffentlicht die EZB zweimal pro Jahr den **Finanzstabilitätsbericht**, der einen Überblick über die möglichen Risikoquellen und Schwachstellen für die Finanzstabilität im Euroraum gibt. Die Überprüfung soll das Bewusstsein für Themen, die für die Wahrung der Stabilität des Euro-Finanzsystems relevant sind, sowohl in der Finanzbranche als auch in der breiten Öffentlichkeit fördern und Finanzkrisen vermeiden helfen.

Inhaltsverzeichnis

Entstehungsgeschichte

Die EZB wurde am **1. Juni 1998 errichtet** und übernahm am 1. Januar 1999 die Verantwortung für die Geldpolitik des Eurogebiets. Einerseits ist die EZB fester Bestandteil des institutionellen Rahmens der EU, andererseits verleiht ihr der Vertrag einen Sonderstatus. Dieser besteht in ihrer vollkommenen Unabhängigkeit bei der Erfüllung ihres Mandats und ihrer Aufgaben.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde die EZB ein **Organ der Europäischen Union**. Diese Bestimmung wurde in den Vertrag aufgenommen, um die Transparenz des institutionellen Rahmens der EU zu erhöhen. Sie hat keine bedeutenden operationellen Folgen für die EZB oder das Eurosystem.

Aus mehreren wirtschaftlichen, funktionalen und rechtlichen Erwägungen arbeitet die EZB mit den übrigen europäischen Organen und Einrichtungen zusammen. Sie unterhält insbesondere Verbindungen zum Europäischen Rat, dem Finanzministerrat (ECOFIN) und der Eurogruppe sowie zu deren zahlreichen vorbereitenden Ausschüssen (z.B. Wirtschafts- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Wirtschaftspolitik), dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und dem Europäischen Gerichtshof.

Im Juni 1988 bestätigte der Europäische Rat das Ziel einer **stufenweisen Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)**. Er beauftragte einen Ausschuss unter Vorsitz von Jacques Delors (dem damaligen

Präsidenten der Europäischen Kommission) damit, die konkreten Schritte hin zu dieser Union zu analysieren und entsprechende Vorschläge auszuarbeiten. In dem von diesem Gremium vorgelegten Delors-Bericht wurde empfohlen, die WWU in drei aufeinander aufbauenden Stufen zu verwirklichen:

Erste Stufe	
Ab 1. Juli 1990	<p>Vollkommen freier Kapitalverkehr</p> <p>Mehr Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken</p> <p>Freie Verwendung des ECU (vor dem Euro verwendete europäische Recheneinheit)</p> <p>Verbesserung der wirtschaftlichen Konvergenz</p>
Zweite Stufe	
Ab 1. Januar 1994	<p>Errichtung des Europäischen Währungsinstituts (EWI)</p> <p>Verbot der Gewährung von Zentralbankkrediten</p> <p>Stärkere Koordinierung der Geldpolitik</p> <p>Stärkung der wirtschaftlichen Konvergenz</p> <p>Prozess, der zur Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken führt und der spätestens mit der Schaffung des Europäischen Systems der Zentralbanken abgeschlossen sein soll</p> <p>Vorbereitende Arbeiten für die dritte Stufe der WWU</p>
Dritte Stufe	
Ab 1. Januar 1999	<p>Unwiderrufliche Festlegung der Umrechnungskurse</p> <p>Einführung des Euro als Buchwährung</p> <p>Durchführung der gemeinsamen Geldpolitik durch das Europäische System der Zentralbanken</p> <p>Inkrafttreten des Wechselkursmechanismus II (WKM II) innerhalb der EU</p> <p>Inkrafttreten des Stabilitäts- und Wachstumspakts</p>

Inhaltsverzeichnis

Exkurs: EZB als Krisenfeuerwehr

Die Europäische Zentralbank wurde in den vergangenen Jahren mit den größten Herausforderungen seit ihrer Entstehung konfrontiert. Zunächst wurde immer wieder versucht, die schwächelnde Wirtschaft mittels **Leitzinssenkungen** anzukurbeln. Im September 2014 erreicht der Zinssatz den **Rekordtiefstand von 0,05 Prozent**. Die EZB reagierte damit auf die niedrigen Wachstumsprognosen für den Euroraum und machte aktive Konjunkturpolitik. Da dies jedoch nicht ausreichte, um die Wirtschaft mittelfristig zu stärken, wurde im Januar 2015 auf das umstrittene Quantitative Easing gesetzt.

Mittels **Quantitativer Lockerung** (auch **monetäre Lockerung** oder **QE** (Quantitative Easing)) wird die Geldmenge ausgeweitet, um die Realzinsen zu senken. Allgemeine Ziele sind, eine Rezession bzw. eine Deflation zu bekämpfen sowie die Reserven in den Bilanzen der Geschäftsbanken zu erhöhen. Die Notenbank kauft dazu Banken und Großinvestoren in großem Ausmaß Staatsanleihen ab. EZB-Chef Mario Draghi kündigte im Januar 2015 das milliarden schwere Anleihenkaufprogramm der EZB an: Seit März kauft die EZB eineinhalb Jahre lang Monat für Monat Staatsanleihen und sonstige Wertpapiere im Umfang von 60 Milliarden auf. Insgesamt erreicht das Programm damit ein Volumen von 1.140 Milliarden Euro – wodurch sich die Bilanzsumme der EZB auf mehr als drei Billionen Euro aufblähen dürfte. Dahinter steht das Kalkül, dass die Investoren das Geld, das sie von der EZB bekommen, in riskantere Wertpapiere wie Aktien oder Unternehmensanleihen stecken. Dadurch soll der Wirtschaft frisches Kapital zufließen, was zu weiteren Investitionen und neuen Jobs führen soll.

Trotz des massiven QE der EZB setzte im April eine **markante Trendwende bei den Renditen europäischer Staatsanleihen** ein. Innerhalb von nur knapp sechs Wochen verloren die Kurse von 10-jährigen deutschen Bundesanleihen um bis zu 12 Prozentpunkte. Der Grund für diese nicht vorhersehbare Entwicklung dürfte in einem Bündel aus Markttechnik und Erwartungshaltung gelegen haben. Ähnlich wie beim QE-Programm der Federal Reserve Bank (Fed) führen die massive Präsenz der EZB und neuen Regularien offenbar zur Flucht von Kapitalmarktinvestoren und trocknen die Liquidität aus. Hohe Kursausschläge sind die Folge. Die Analysten von **Raiffeisen RESEARCH** gehen davon aus, dass die EZB das Quantitative Easing im Jahresverlauf 2016 wieder einstellen und politisch als Erfolgsgeschichte vermarktet wird – auch wenn der Zusammenhang zwischen Genesung und verschriebener Therapie nicht erklärt werden könne.

Das Quantitative Easing soll auch einen Beitrag zur Beruhigung der Ansteckungsgefahr im **Griechenland-Dilemma** leisten. Bei kurzfristigen Liquiditätsproblemen kommt der EZB eine Schlüsselrolle zu: Ihre sogenannten ELA-Kredite (Emergency Liquidity Assistance; Notfall-Liquiditätshilfe) gewähren Banken kurzfristig eine Aufstockung der Kreditlinien. Das Einfrieren der Liquiditätshilfe für die griechischen Banken hatte Bankenschließungen und Kapitalverkehrskontrollen zur Folge. Ohne frisches Geld steuert Griechenland auf die Zahlungsunfähigkeit zu. Das durch das QE freigewordene Geld kann die griechische Wirtschaft kurzfristig vor dem Schlimmsten bewahren, da die im Rahmen eines Struktur- und Investitionsprogramm umgesetzten Reformen mehr Zeit benötigen.

Der im Juli vorgelegte Bericht der fünf Präsidenten (von Europäischem Rat, EU-Kommission, Europaparlament, EZB und Eurozone) zur **Vollendung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)** betont, dass die Vollendung der WWU kein Selbstzweck ist, sondern die EU stabiler, wettbewerbsfähiger und krisenfester machen soll. In einem ersten Schritt sollen mittels vorhandenen Instrumenten und im Rahmen von bestehenden Verträgen Maßnahmen gesetzt werden. Die Schwerpunkte werden hier auf Wettbewerbsfähigkeit und strukturelle Reformen für mehr Konvergenz sowie eine weiterhin verantwortungsvolle Haushaltspolitik gelegt. Die Krise hat gezeigt, dass die Mitglieder der Eurozone besonders eng miteinander verflochten sind. Daher muss es noch mehr als bisher das Ziel sein, die Wirtschaftspolitiken durch das europäische Semester besser abzustimmen und die empfohlenen Strukturreformen tatsächlich umzusetzen, um die bestehenden Ungleichgewichte zwischen den Euroländern zu beseitigen. Erst wenn eine strukturelle Konvergenz und Anpassung zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt ist, kann in einem zweiten Schritt mittelfristig über weitergehende Änderungen diskutiert werden.

Weiterführende Links

[Europäische Zentralbank](https://www.ecb.europa.eu/home/html/index.en.html)

<https://www.ecb.europa.eu/home/html/index.en.html>

[Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank](https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/c_32620121026en_protocol_4.pdf)

https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/c_32620121026en_protocol_4.pdf

[Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E/TXT&from=DE)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E/TXT&from=DE>

[Konvergenzkriterien](https://www.ecb.europa.eu/ecb/orga/escb/html/convergence-criteria.de.html)

<https://www.ecb.europa.eu/ecb/orga/escb/html/convergence-criteria.de.html>

[Einheitlicher Aufsichtsmechanismus](https://www.bankingsupervision.europa.eu/about/thessm/html/index.de.html)

<https://www.bankingsupervision.europa.eu/about/thessm/html/index.de.html>

[Jährlicher Managementbericht](http://www.ecb.europa.eu/pub/annual/html/index.en.html)

<http://www.ecb.europa.eu/pub/annual/html/index.en.html>

[Konvergenzberichte](http://www.ecb.europa.eu/pub/convergence/html/index.en.html)

<http://www.ecb.europa.eu/pub/convergence/html/index.en.html>

[Finanzstabilitätsbericht](http://www.ecb.europa.eu/pub/fsr/html/index.en.html)

<http://www.ecb.europa.eu/pub/fsr/html/index.en.html>

[Statistiken](http://sdw.ecb.europa.eu/)

<http://sdw.ecb.europa.eu/>

Inhaltsverzeichnis

Kontakt

Postanschrift:

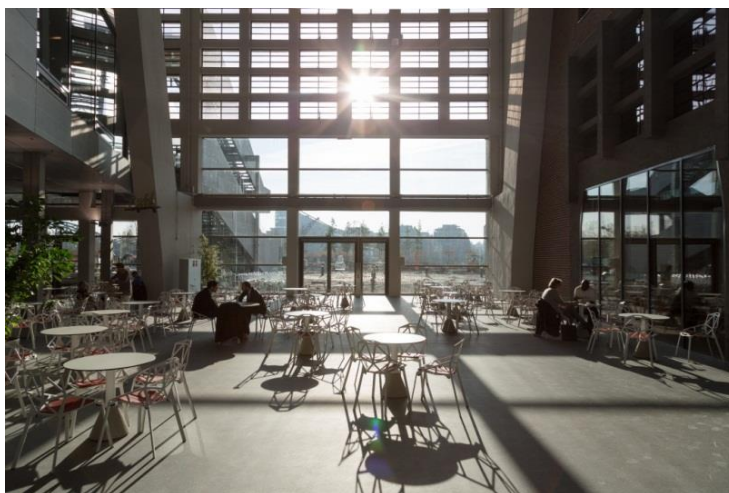
European Central Bank
Sonnemannstrasse 22
60314 Frankfurt am Main, Germany
+49 69 1344 0
E-Mail: info@ecb.europa.eu

Besucheranschrift:

Neues EZB Gebäude (Grossmarkthalle)
Sonnemannstrasse 20
60314 Frankfurt am Main, Germany

EU-Büro der Wirtschaftskammer Österreich

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
30, Avenue de Cortenbergh, B-1040 Brüssel
Tel: +32 2 286 58 80
E-mail: eu@eu.austria.be



Impressum

Grafik Seite 4: © EU-Büro der WKÖ
Alle weiteren Bilder: © European Central Bank, Frankfurt am Main, Germany)

EU-Büro der Wirtschaftskammer Österreich
Av. de Cortenbergh 30
B-1040 Brüssel
Telefon: +32 2 286 58 80
Internet: wko.at/eu

Redaktion: Mag. Franziska Annerl
E-Mail: Franziska.Annerl@eu.austria.be
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Markus Stock